

Gerichts Zeitung



Das Gesetz ist die Basis der Gerechtigkeit unter Zeit.

Abonnement: Vierteljährlich ... 22 1/2 Sgr.
Monatlich ... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Insertate

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag).
Sparwaldstraße No. 1.

Beitrag

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pflanz
in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 12. November.

Berlin, den 11. Novbr. 1857.

Stadtschurgericht.

Sitzung vom 11. Nov.

1. Der Fuhrherr Johann Traugott Müller, 36 Jahre alt, noch nicht bestraft, ist des wissentlichen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde angeklagt.

Die Anklage legt ihm Folgendes zur Last: Der Angeklagte Müller ist durch rechtskräftiges Erkenntnis vom 30. Juni 1856 zur Zahlung von 25 Thlr., 25 Sgr. nebst 5 pCt. Zinsen, seit dem 29. Februar 1856 an den Messerschmiedemeister Pring verurtheilt worden.

Letzterer hatte ihm bewilligt, diese Schuld durch Abschlagszahlungen zu tilgen, da der Angeklagte sich hierin jedoch säumig zeigte und behauptete, nachdem er bis zum 2. März 1857 noch und nach 17 Thlr. gezahlt hatte, nur noch 1 Thlr. schuldig zu sein, beantragte Pring bei der hiesigen Executions-Commission die executivische Beitreibung der Restschuld von ungefähr 10 Thlr. Der Angeklagte behauptete dagegen, bis zum 2. März 1857 nicht siebenzehn Thaler, sondern bereits vierundzwanzig Thaler in einzelnen Raten bezahlt zu haben und reichte zum Beweise dessen die in den Executionsacten befindlichen fünf Quittungen von Pring über zusammen neunzehn Thaler ein, mit dem Bemerkten, daß er eine fernere Quittung über drei Abschlagszahlungen von zusammen fünf Thalern von Pring erhalten, aber verloren habe. Von den eingereichten Quittungen hat nun Pring die am 3. September 1856 über eine Abschlagszahlung von zehn Thalern für gefälscht erklärt und der Angeklagte ist auch durch die in der Voruntersuchung ermittelten Umstände überführt, diese Quittung, wenn nicht selbst gefälscht, so doch von derselben wissend, daß sie verfälscht ist, zum Zweck der Täuschung in gewinnstüchtiger Absicht Gebrauch gemacht zu haben. Er hat dies zwar bestritten und behauptet, am 3. September 1856 dem Pring in seiner Wohnung selbst zehn Thaler bezahlt und von ihm die in den Executionsacten befindliche Quittung über diese Zahlung ausgestellt erhalten zu haben. Gegen diese Behauptung sprechen jedoch folgende Umstände: 1) schon die äußere Beschaffenheit der Quittung zeigt, daß statt der zweimal darauf befindlichen Zahl 10, ursprünglich eine andere Zahl auf derselben gestanden hat und, daß diese durch eine vorgenommene Rasur entfernt, resp. umgestaltet worden ist; 2) aus der eidlischen Angabe der Marie Pring, Tochter des Messerschmiedemeisters Pring, geht hervor, daß der Angeklagte am 3. September 1856 an sie nicht an ihren Vater, nur 3 Thlr. gezahlt und über diese Summe, nicht über 10 Thlr., die in den Executionsacten befindliche Quittung und zwar von ihrer Hand ausgestellt, erhalten hat. Diese Angabe wird, dadurch unterstützt, daß es bei einer Vergleichung der Handchrift dieser Quittung mit der in den Executionsacten befindlichen, von der Hand des Messerschmiedemeisters Pring herrührenden, auch für den Laien unverkennbar ist, daß die Quittung vom 3. September 1856 nicht von dem Regleren, sondern eben so wie die vom 15. Juli 1856 von dessen Tochter ausgestellt ist. Der Messerschmiedemeister Pring hat in Uebereinstimmung mit dem von ihm zu den Acten eingereichten Quittungsbuch eidlisch angegeben, daß der Angeklagte auf die Schuld von 25 Thlr., 25 Sgr. nebst Zinsen folgende Abschlagszahlungen geleistet hat: 1) am 15. Juli an seine Tochter 2 Thlr., 2) am 5. August 1856 an ihn 3 Thlr., 3) am 3. September 1856 an seine Tochter 3 Thlr., 4) am 31. October 1856 an seine Ehefrau 2 Thlr., 5) am 2. December 1856 an dieselbe 2 Thlr., 6) am 16. Januar 1857 an ihn 2 Thlr., 7) am 9. Februar 1857 an ihn 2 Thlr., 8) am 2. März 1857 an ihn 1 Thlr.

Außer diesen Zahlungen im Gesamtbetrage von 17 Thlr. sind nachträglich im April d. J. noch 2 Thlr., 20 Sgr., 3 Pf. im Wege der Execution von dem Angeklagten beigegeben worden. Nach diesen Abschlagszahlungen, die auch vom Angeklagten bis auf die am 3. September d. J. als richtig anerkannt worden, erscheint es höchst unglaubwürdig, daß der Angeklagte am 3. September d. J. zehn Thaler auf einmal bezahlt haben sollte, während die übrigen Theilzahlungen immer nur in 1, 2 oder 3 Thlr. bestanden haben. Hierzu kommt, daß nach dem in den Acten befindlichen Scriptum vom 29. August 1856, das von Pring aufgesetzt und vom Angeklagten nach geschener Vorlesung mit seinem Namen unterschrieben worden ist, der Letztere sich zum 1. September d. J. nur zu einer Abschlagszahlung von 3 Thlr. verpflichtet hatte. 4) Pring hat dem Angeklagten über alle oben erwähnten Abschlagszahlungen, theils selbst, theils durch seine Tochter Marie Quittungen ertheilt, nur die Zahlungen vom 31. Octbr. und 2. Decbr. 1856 über je zwei Thaler, die der Angeklagte an die verehrl. Pring abgeführt hatte, waren unquittirt geblieben. Der Angeklagte verlangte deshalb am 2. März 1857, als er die letzte Abschlagszahlung von 1 Thlr. an Pring leistete, auch über jene nachträglich eine Quittung und dieser quittirte ihm am 2. März 1856 über alle drei Zahlungen von zusammen 5 Thlr., auf einem Blatte und fügte die Bemerkung hinzu, daß die Restschuld des Angeklagten noch 10 Thlr. betrage. Grade diese Quittung ist es, die der Angeklagte aufälligerweise verloren haben will und offenbar jenes Vermerk wegen nicht eingereicht hat.

Der Angeklagte leugnete auch im Audienstermin, wurde von den Geschwornen für schuldig erklärt, jedoch unter Annahme wärender Umstände, und von dem Gerichtshof zu 6 Monaten Gef., einer Geldbuße von 20 Thlr., event. noch 14 Tagen Gefängnis und zur einjähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

2. Der Urkundenfälschung und des Betruges ist angeklagt der ehemalige Justizactuar Friedr. Adw. Dittmann, 50 J. alt, bisher bestraft wegen Beschädigung fremden Eigenthums und 2 Mal wegen Beamtenbeleidigung. Die Anklage enthält Folgendes: Gegen Ende 1856 hielt der zu Berlin wohnhafte Schuhmachermeister Sch. ... dem ihm belannten Dittmann mit, daß er fürchte, von einer separ. Frau ... mit der er längere Zeit Umgang gehabt, mit einer Schwangerschafts- und Alimentenklage verfolgt zu werden, und daß er dies namentlich aus dem Grunde zu vermeiden wünsche, damit seine Ehefrau von jenen Verhältnisse keine Kenntniß erhalte. Dittmann schlug ihm vor, die Frau ... zu veranlassen, die Klage statt gegen Sch. ... gegen ihn zu richten, und versprach, die Verurtheilung über sich ergehen zu lassen, falls Sch. ... die entstehenden Kosten tragen wolle.

Da Sch. ... sich hierzu bereit erklärte, stellte die S. ... unter Beitritt des Sch. ... , welcher Vormund ihres mehrl. Kindes war, im Januar 1857 beim Königl. Stadtgericht einen Schwangerschafts- und Alimentenprozeß gegen Dittmann an, in welchem Letzterer, da er im Klagebeantwortungstermin nicht erschien, nach den Anträgen der Klägerin auch zur Tragung der Prozeßkosten verurtheilt wurde. Die Kosten wurden indeß von ihm nicht eingefordert, vielmehr durch Verfügung des Kassaverwalters des königlichen Stadtgerichts vom 11. April 1857 wegen anscheinender Zahlungsunfähigkeit des Debiten außer Ansatz gelassen.

Obgleichwohl hat Dittmann sich von S. ... wiederholt Summen unter dem Vorwande zu zahlender Prozeßkosten und zwar in folgender Weise zu verschaffen gewußt:

1) Er erhielt eine vom 5. März 1857 datirte Vorladung des Königl. Stadtgerichts nach dem gedruckten Formular, mit der Unterschrift: „Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen, Prozeß-Deputation“ und mit dem Siegel des Königl. Stadtgerichts und von einem Bureau-Beamten beglaubigt. In dem Schluß des Contrees stehen die Worte: „20 Thaler Kosten-Vorschuß sind zur Kasse sofort zu zahlen.“ Demnach zeigte er diese Vorladung dem Sch. ... , als ihm dieser eines Tages im April 1857 auf seine Aufforderung besuchte, mit dem Bemerkten, daß er 20 Thlr. Kosten zahlen müsse. In Folge dessen gab ihm Sch. ... sofort 5 Thlr. und tags darauf 15 Thlr., welche Dittmann in seinen Klagen verwendete.

2) Dittmann befand sich im Besitze eines von der Kassen-Verwaltung des Königl. Stadtgerichts, unterm 22. April 1857 in der Prozeßsache einer verehelichten S. ... erlassenen, unter der Unterschrift des Stadtgerichtsraths Regentin angefertigten Kosten-Zahlungs-Mandats über 36 Thlr., 16 Sgr., 6 Pf. Dies änderte er dahin ab, daß darauf ein folches in Höhe von 19 Thlr., 16 Sgr., 6 Pf. in Sachen S. ... contra Dittmann wurde. Etwa um dieselbe Zeit begegnete er Sch. ... und sagte ihm, daß noch ca. 18 Thlr. Kosten aus dem erwähnten Prozesse zu zahlen seien, Sch. ... zahlte ihm auch 9 Thlr., ohne Einsicht der gerichtlichen Kostenrechnung zu verlangen.

Der Angeklagte, der früher Justizactuar gewesen, aber 1842 seines Amtes wegen verschiedener Ordnungswidrigkeiten entlassen war, besonders wegen unverbesserlicher Neigung zum Trinke, in deren Folge er häufig bei Terminen auf dem Lande betrunken erschienen, auch im Chausseegraben liegen geblieben war, leugnete im Audienstermin, wie er es in der Voruntersuchung gethan. Die Beweisaufnahme lieferte das in der Anklage angeführte Ergebnis.

Von den Geschwornen für schuldig erklärt, wurde der Angekl. vom Gerichtshof, welcher die qu. Schriftstücke für Urkunden erachtete, zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus und einer Geldbuße von 100 Thlr., event. noch 2 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Als Vertheidiger des Angeklagten fungirte der frühere Staatsanwalt, jetzige Rechtsanwalt Niemann zum ersten Male seit dem Antritt des Letzteren Amtes.

Zweite Deposition.
Sitzung vom 10. November.
Der Schwurwächter Friedrich Löffler war dem

Zahlmeister a. D. W. als ein Mann bezeichnet worden, der auf Pfandscheine Geld borge. W. gab sich, da er einige Thaler Geld brauchte, zu Loffow und bat ihn um ein Darlehn von 3 Thlr. gegen Verpfändung von 4 Pfandscheinen. Loffow erwiderte hierauf: daß er sich mit Ableihen auf Pfänder nicht beschäftige, obgleich die Pfandscheine für 3 Thlr. zu kaufen bereit sei. W. wollte Anfangs auf den Verkauf der Pfandscheine nicht eingehen, Loffow ließ ihm aber gesagt haben, daß der Verkauf nur zu einem bestimmten Preise, und ihm, dem W., überlassen sei, sich das Rückkaufrecht mündlich oder begeben. Hiernach ließ sich denn W. bestimmen, ihm eine Verkaufsnote über die Pfandscheine auszustellen und ihm diese gegen Zahlung von 3 Thlr. zu übergeben, nachdem mündlich verabredet war, er werde dieselben innerhalb einer festgesetzten, ganz kurzen Frist mit 3 Thlr. 15 Sgr. zurückkaufen. Dies hat denn auch W. vor Ablauf der Frist gethan. Später hat er noch zweimal in gleicher Weise von Loffow Geld (6 Thlr. und 3 Thlr.) gegen verkaufte Pfandscheine entnommen, da er aber nicht innerhalb der verabredeten kurzen Frist den Rückkauf mit Zahlung von 5 Sgr. auf den Thaler bewirkt hatte, hatte Loffow die Pfänder eingelöst, und den W., als er hiernach zu ihm kam und die Rückgabe der Pfandscheine gegen Leistung der verabredeten Zahlung verlangte, zurückgewiesen, indem er behauptete, er habe die Pfandscheine erstlich gekauft, und dieselben gehörten nun ihm, da der Rückkaufstermin von W. nicht inne gehalten worden.

Auf Grund dieser Thatfachen ist Loffow angeklagt:
 1) des gewohnheitsmäßigen und zugleich versteckten Wuchers, indem er vorbedungene ungesetzliche Zinsen unter einem Scheinkaufsgeschäft zu verhehlen gesucht;
 2) des unbefugten Darlehens auf Pfänder; 3) der Unterschlagung, insofern er ihm nur in Gewahrsam gegebene Pfandscheine, die er an den Eigentümer zurückzugeben verpflichtet war, zum Nachtheil des Lehgers bei Seite gebracht.

Der Angeklagte behauptete im Audienztermin, lediglich ein ganz ernst gemeintes Kaufgeschäft, unter Vorbehalt des Rückkaufs seitens des Verkäufers, binnen einer bestimmten Frist, abgeschlossen, und besitzt, bei den Verabredungen darüber Äußerungen gemacht zu haben, welche eine Stipulation ungesetzlicher Zinsen bezweckt hätten, desgleichen ungesetzliche Zinsen angenommen zu haben. Da die Anschuldigung wesentlich auf dem Zeugniß des bei der Sache interessirten W. beruhte und demnach Aussage gegen Aussage stand, erachtete der Gerichtshof die Anschuldigung nicht für erwiesen und sprach den Angeklagten frei.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 11. Nov.

1. Der Bäckerlehrling Friedrich August Julius de Roche, 17 J. alt, hatte bei seinem Lehrmeister, dem Bäckermeister Heintz, bei welchem er seit Januar d. J. in Dienst stand, Backwaaren an Kunden zu überbringen und von diesen das Geld einzuziehen. Hierbei hat er gesündigt im September d. J. das von verschiedenen Kunden an ihn gezahlte Geld, das er an seinen Meister abzuliefern verpflichtet war, im Ganzen e. 12 Thlr., zurückgehalten und in seinen Nutzen verwendet. Er wurde deshalb der Unterschlagung für schuldig erklärt und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

2. Die unverschämte Emma Marie Schler hat gesündigt den Posamentirwaarenfabrikanten Pätzsch und Koste, bei kleinen Einkäufen, die sie bei ihnen machte, verschiedene Posamentirwaaren, im Gesammterthe von mehr als 6 Thlr., außerdem ihrer Dienstherrschafft, den Kaufmann Sachs'schen Eheleuten, verschiedene Gegenstände, als Porzellan, Spielzeug u. c. entwendet. Sie wurde unter Annahme milderer Umstände zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

3. Der Arbeiter Emil Heinrich Paul Fuhrmann übernachtete am 12. Sept. d. J. wegen Obdachlosigkeit in einem Neubau und stahl daselbst verschiedene, von Maurergesellen, die dort gearbeitet hatten, zurückgelassene Kleider und einen Hohlstock. Außerdem hat er noch einen zweiten Diebstahl in einem andern Neubau, in der Alexanderstraße, an den zurückgelassenen Kleidern eines, Maurergesellen verübt. Auf Grund seines Geständnisses, für schuldig erklärt, wurde er zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 10. November.

1. In die Nummer 27 der hiesigen, unter Redaction des Dr. jur. Thiele erscheinenden Zeitschrift, der „Publizist“, d. d. 31. März, d. J. war unter der Aufschrift: „Briefkasten“ ein Artikel angenommen worden, worin, der ungenannte Verfasser, sich in höchst wichtiger Darstellungsweise über die musikalischen Uebungen zweier, in einem Hause der Putzammerstraße wohnender Lieutenants lustig machte, von denen der Eine die Geige und der Andere Klavierspiele, die Ohrenleiden schürte, die dadurch den Hausgeossen verursacht wurden, und endlich anfragte, ob es

nicht ein gekanntes Mittel zu derselben gäbe, sich von dieser disharmonischen Musik zu befreien. Hieran schließt sich eine von dem Redacteur des Publizisten geschriebene Beantwortung dieser Frage des Inhabers, daß in seinem Hause, eben, sofern der Wirth hatte, musikalischen und andern Kärm nach W. Neben stehen könne und der Begriff derjenigen Ueberrückung, welche im Strafgesetzbuch mit dem Namen ruhestörenden Kärm bezeichnet ist, nicht auf das Innere der Häuser anwendbar sei.

Auf Grund dieses Artikels ist gegen den Dr. Thiele, als verantwortlichen Redacteur des Publizisten, die Anklage wegen Preßvergehens erhoben, und zwar aus §. 37 des Preßgesetzes, welches anordnet, daß, wenn auch der Redacteur einer cautionspflichtigen Zeitschrift nicht als Urheber oder Theilnehmer eines Preßvergehens anzusehen sei, er doch, wenn in der von ihm redigirten Zeitschrift ein Preßvergehen vorgekommen, mit einer Geldbuße bis zu 500 Thlrn., wenn aber ein Preßverbrechen vorgekommen sei, mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thalern zu bestrafen sei.

Es ist nun von der Anklage angenommen worden, daß in dem qu. Artikel, der nach der Angabe des Dr. Thiele ihm zugesandt ist, wie dies auch der Inhalt bestätigt und dessen Verfasser ihm unbekannt und nicht zu ermitteln gewesen ist, eine Verleumdung, resp. Beleidigung des Lieutenants im 6. Artillerie-Regiment Kresmann enthalten sei; wofür der Redacteur nach §. 37 verantwortlich gemacht werden könne.

Eine Beleidigung resp. Verleumdung ist von der Anklage deshalb in dem Artikel gefunden, weil derselbe einerseits augenscheinlich darauf abzielt, den Lieutenant Kresmann zu verhöhnen und lächerlich zu machen, nicht aber bloß ein tadelndes Kunststück auszusprechen, andererseits aber auch eine falsche Thatfache enthalte, die geeignet sei, ihm dem Hass und der Verachtung auszusetzen, insofern behauptet sei, daß eine alte kranke Frau sich dermaßen durch die musikalischen Uebungen des Lieutenants auf der Geige belästigt gefühlt habe, daß sie ihn „um Erbarmen“ gebeten, aber, da ihre Bitte nicht erhört wurde, ausgezogen sei. Diese Thatfache sei unrichtig. In dem qu. Artikel ist zwar der Lieutenant Kresmann nicht beim Namen genannt, die Anklage nimmt aber an, daß es hierauf nicht ankomme, weil er durch verschiedene Kennzeichen vollkommen erkennbar gemacht sei, es seien die Anfangsbuchstaben seines Namens (K.) angeführt, es sei ganz richtig angegeben, daß er in der Bel-Étage eines Hauses der Putzammerstraße mit einem andern Lieutenant zusammen gewohnt und daß er Artillerielieutenant und ein Steintner sei; auch sei es richtig, daß der Lieutenant Kresmann in jener Zeit sich vielfach mit musikalischen Uebungen auf der Geige, sein Freund aber mit Klavierspielen beschäftigt habe, ebenso, daß in dem Hause ein Gelehrter (Dr. Sabell) gewohnt und vielfach durch disharmonische Klaviermusik die Violinmusik des Lieutenants zu stören und zu übertönen versucht habe.

Der Angeklagte räumte ein, daß der incriminirte Artikel von ihm in der qu. Nummer veröffentlicht und diese Nummer verbreitet worden sei, bestritt aber, sich dadurch eines Vergehens schuldig gemacht zu haben. Es könne hier zuvörderst schon deshalb von Beleidigung resp. Verleumdung nicht die Rede sein, weil die betreffende Person nicht genannt und nicht für Jedermann erkennbar gemacht sei, das Letztere sei mindestens zum Thatbestande der Beleidigung und Verleumdung erforderlich, es genüge nicht, daß der Bezogene sich selbst in einer gedruckten Schilderung seiner Person erkenne oder nur von einigen wenigen, näher mit ihm bekannten Personen erkannt werde. Andererseits aber fehle auch der objective Thatbestand der Beleidigung, resp. Verleumdung, der Artikel enthalte nur eine tadelnde Kritik musikalischer Leistungen, die zwar in scharfen, aber keineswegs beschimpfenden Ausdrücken abgefaßt sei und mithin die Grenzen der erlaubten Kritik nicht überschreite. Beleidigung könne hier, um so weniger, angenommen werden, als der dazu erforderliche animus injuriandi unmöglich präsumirt werden könne. Er habe den Lieutenant Kresmann gar nicht gekannt, derselbe habe ihm nie etwas zu Leide gethan und die Aufnahme des qu. Artikels sei nur deshalb erfolgt, um die darin enthaltene Rechtsfrage zu beantworten, wie er dies schon vielfach in seinem Blatte auf, dergleichen, an ihn, ergangene Anfragen gethan. Verleumdung könne hier, nun gar nicht, gefunden werden, da die einzige, als unrichtig bezeichnete Thatfache — nämlich die wirrungslos, geliebene Beschwerde, einer alten kranken Frau, und das Ausziehen derselben aus dem Bohnen — gar nicht den Lieutenant in solcher Weise betraf, daß er dadurch dem Hass und der Verachtung ausgesetzt werde, und mithin die Voraussetzungen der Verleumdung erfüllt seien. Der Lieutenant Kresmann behauptete, daß der qu.

Artikel nur auf ihn hätte bezogen werden können, weil in der Putzammerstraße zu jener Zeit überhaupt nur drei Lieutenants gewohnt hätten und die angeführten Thatfachen, mit Ausnahme der, die alte kranke Frau betreffende, auf ihn genau paßten.

Er habe während täglich Uebungen auf der Violine, von welchem, er habe auch zuletzt gemerkt, daß daselbst Uebungen von in dem Hause wohnenden Dr. Sabell lästig wurden und ihm selbst zu incommodiren, in der letzten Zeit Uebungen statt des Nachmittags, des Morgens angefallen. Er trauete auf der Violine sei er nicht, habe aber sehr viel mit Musikern auf diesem Instrument beschäftigt. Es habe allerdings in diesem Hause eine Chambergarniervermütherin und bei dieser eine Dame gewohnt, es sei aber weder von der Einen noch von der Andern eine Beschwerde mit der Bitte „um Erbarmen“ zu seiner Kenntniß gebracht worden.

Die Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Obergerichtsdirector Müller, hielt die Anklage, aufrecht, indem sie ausführte, daß mindestens eine Beleidigung vorliege, da aus der verhöhnenden Form der Rede und namentlich aus dem Vergleich mit Brudelwig und Strudelwig die Absicht einer solchen sich deutlich ergebe, daß andererseits auch die bezielte Person für alle ihre Bekannten erkennbar gemacht sei; das Letztere müsse als genügend erachtet werden und es sei nicht nöthig, daß Jemand durch individuelle Kennzeichen für Jedermann kennbar gemacht sei. Der Thatbestand der Verleumdung wurde von der Staatsanwaltschaft wenigstens nicht verkannt. Sie beantragte aus §. 37 des Preßges. eine Geldbuße von 30 Thlr.

Der Gerichtshof erkannte, ebenfalls nach §. 37 des Preßgesetzes, auf eine Geldbuße von 20 Thlr. event. 14 Tage Gefängniß, indem er annahm, daß die bezielte Person genügend kennbar gemacht worden und jedenfalls die dieselben betreffenden Äußerungen weit über die Grenzen der erlaubten Kunstkritik hinausgehen, mithin beleidigender Natur seien.

2. Die berecht. Fournagehändler Johanna Dorothea Sommerfeld hatte am 15. Aug. d. J. mit der Witwe Bohmann, mit welcher sie in einem Hause in der Mulackgasse wohnte, einen Streit, der aus einem in der kräftigsten Fischmarktssprache gehaltenen Wortwechsel sehr bald in Thätlichkeiten überging. Die Sommerfeld ergriff — so behauptet die Anklage, die wegen Mißhandlung und leichter Körperverletzung gegen sie erhoben ist — im Verlaufe dieses Wortwechsels einen Strauchbesen und zwar an dem Strauchenschlug mit dem Stiel der Bohmann dermaßen ins Gesicht, daß sie blutend niederstürzte und in Folge dieser Verletzung mehrere Tage an einer Geschwulst der Augenlider und Entzündung eines Augapfels litt. Die Angeklagte erhob den Einwand, daß sie ohne Veranlassung ihrerseits von der dem Trunt ergebenen B. (dieser Vorwurf wurde aber auch ihr von der B. gemacht) mit dem gemeinsten Schimpfwörtertumultur worden und daß sie, nachdem die B. ein Stück Holz gefaßt und ihr damit nach dem Gesichte geschlagen, aber nur ihren Arm getroffen, zur Abwehr weiterer Angriffe einen Besen vorgehalten, mit dem sie möglicher Weise die B. getroffen habe, wodurch sie sich aber, eben weil sie Nothwehr geübt, nicht strafbar gemacht zu haben glaubte. Die Beweisaufnahme bestätigte aber diesen Einwand nicht, ergab vielmehr das Resultat, daß nach einem Wortgeank, in Betreff dessen nicht festzustellen war, welche von beiden Frauen dasselbe hervorgerufen, die Angeklagte die B., ohne von dieser thätlich angegriffen zu sein, mit dem Besen ins Gesicht geschlagen hatte. Sie wurde demnach für schuldig erklärt und zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Polizei- und Tages-Chronik.

Der Metallwaarenfabrikant Thourer ist, wie bekannt, vor einigen Wochen nach England gegangen, weil er hier seine Schulden nicht mehr zu bezahlen vermochte und hat eine Schuldenlast von etwa 65000 Thlr. hinterlassen, für deren Bezahlung gar keine Aussicht vorhanden ist, da Thourer vorher, sein Geschäft an einen Verwandten, der ebenfalls bedeutende Forderungen an ihn hatte, verkauft hat, so daß alle Executionsmaßregeln der Gläubiger fruchtlos gewesen sind. Seit einigen Wochen verhandelt nun Thourer von England aus mit seinen Gläubigern in einer so eigenthümlichen Weise, daß deren Forderungen schon deshalb notwendig erseinen, um seinen Nachfolger in Schuldensachen, und Nichtzahlung sein nicht nachahmungswürdigen Beispiel zu zeigen. Während nämlich andere Schuldner gegen ihre Gläubiger bittend auftraten und deren Nachsicht in Anspruch nahmen, tritt Thourer ihnen drohend gegenüber, wirft einzelnen derselben, in welcher jarter Weise, vor, die ihn ausgebeutet und in weld ihm bedrückender Weise, sie seine Roth bräun hatten, macht seinem hiesigen Nachbar, der übrigens nicht gar Zahl der Rückgeleiteten Bedenken hegt, Vorwürfe, daß er nicht genügend Gehör anfordere und schließlich alle die Gläubiger, welche sich auf die gemachten

Propositor anwalt, der Zeit ein Z seit 10. J. handlungs in den gele fertgesetzter Gleichheit damit, da vor allem diesen, Bedienst seiner Sch zahlte aber sie vorher, nun, welche daß seine g hohe sein, pfändet we Diese, Sch Schlichter, der a Besch Klasse, über Prioritäts Gläubiger, haare Darl Thourer, in Uebereingun vortrefflich Summe ver abgezahlt, d Hauptbeding niger Betrag diebt. Gra Gläubigern bes Thourer n der beste in seiner, Bog Gerichtsrath mit 500 Thl. Reinsangder ner das Actis recht sehr bal kann wahrsh Drohungen u Seite Zeit bei einig zum Verkauf bei dreien voi in Beschlag t angsten Farb haben, durch Zusammensegu vertheilene gef abdicke Bietu dergl. Wären die Gefühtheit des des Hal, d es ist vor Kur 5 Thlr. genom — Der e ergangenen 2 ergriffen, wordtellen müssen in der Vertretung hofft, daß die 3 händig gehoben — Am 5. Beinhälten, die Präsident von Herrn Minister über die Einrid Beschäftigungen at der Minister infalt geänfert In der 2 n Beschlagte, e ge er sich brim lagten begab, i mmero! Als i Brühels gefragt antwortete er br ahlen wollte, em rehend und auf unde, ich bezahle in unangemess durch nicht abl r nichts weiter, n und das wer es sein Benehn es Klägers, die nnehmen, der G se Rinde war gten, dem, ial rren, ichu Si ihnen Sie mit, a mir, bilden lä de, — Nach, is dem Gerichts — Der, verhor die Beilias, hatt aufschuß mit ein gmalos, aber, j habe, sogar dem do, neue, irne, dge rzu konnte es j le vorher den al durch, auf, das, nanten, geht, a seinen Erben

